

## **SATZUNG**

(Fassung 03/2015)

### **§ 1 Zweck des Vereins:**

Der Verein trägt den Namen: *Tennisclub Wilstedt e. V.* und hat seinen Sitz in 27412 Wilstedt. Er versteht sich als der Tennisclub der Samtgemeinde Tarmstedt. Er ist beim Amtsgericht Zeven in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Amateurtennissports ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Jede politische, konfessionelle oder weltanschauliche Betätigung innerhalb des Vereins ist untersagt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten während der Mitgliedschaft und auch beim Ausscheiden oder bei Auflösung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Mitglieder:**

Der Verein gliedert sich wie folgt:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder (nur fördernde Nichtspieler)
3. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
4. Jugendliche und Erwachsene in Schul- oder Berufsausbildung bis maximal zum vollendeten 26. Lebensjahr
5. Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten sofern sie in folgenden § nicht erweitert oder eingeschränkt sind.

### **§ 3 Aufnahme:**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

### **§ 4 Austritt:**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Ein besonderer Grund zu einem vorzeitigen Austritt aus dem Verein ist nur dann gegeben, wenn die Mitgliederversammlung zusätzliche finanzielle Belastungen beschließt, die das Mitglied nicht zu zahlen gewillt ist. Der Austritt muß in diesem Fall schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann am Tage der Kündigung und die Beitragszahlung zum Ende des laufenden Monats.

## **§ 5 Ausschluß:**

Ein Mitglied kann durch den Beschluß einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- ◆ Grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
- ◆ Vereinsschädigendes oder unsportliches Verhalten sowie grober Verstoß gegen Vorstands- bzw. Versammlungsbeschlüsse.
- ◆ Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, sofern es seiner jährlichen Beitragspflicht oder anderen Zahlungsverpflichtungen spätestens 30 Tage nach Erhalt von zwei Mahnungen nicht nachgekommen ist. Die Forderung bleibt bestehen.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder:**

Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins, die Spiel-, Platz- und Clubhausordnung zu befolgen. Schuldhaft verursachte Schäden am Vereinsvermögen sind zu ersetzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen usw. bis zum 15. Februar eines jeden Jahres oder zu den angegebenen Terminen zu entrichten.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder:**

Alle Mitglieder haben den gleichen Nutzungsanteil an den Einrichtungen des Vereins. Passive -, Ehrenmitglieder und Jugendliche wie in § 2 Pos. 2., 3. und 5. genannt, sind vom Arbeitsdienst befreit.

## **§ 8 Haftung des Vereins:**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und sonstigen Personen für Schäden und Unfälle, die auf der Anlage oder im Clubhaus eingetreten sind, nur insoweit, als der Verein selbst aus einer von ihm abgeschlossenen Versicherung seinerseits vollen Ersatz erhält. Zum Abschluß irgendwelcher Versicherungen ist der Verein jedoch nicht verpflichtet.

## **§ 9 Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Beiträge:**

Außer Ehrenmitgliedern, die beitragsfrei sind, zahlen alle Mitglieder Jahresbeiträge. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Jahresbeitrag einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages und eventueller anderer Beiträge oder Umlagen sowie die Höhe des Aufnahmebeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Vorstand kann Zahlungen stunden und in Ausnahmefällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 11 Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

- ◆ Die Mitgliederversammlung
- ◆ Der Vorstand
- ◆ Die zwei Rechnungsprüfer

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung:**

Folgende Obliegenheiten sind ausschließlich Gegenstand der Mitgliederversammlung:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- 3) Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- 4) Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer und deren Entlastung
- 5) Festsetzung der Beiträge aller Art
- 6) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 7) Wahl der Ehrenmitglieder
- 8) Auflösung des Vereins

Über die Punkte 1) bis 5) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für die Punkte 6), 7) und 8) ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 13 Zusammentreten der Mitgliederversammlung:**

Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung dazu erfolgt durch Rundschreiben, die mindestens 21 Tage vorher zur Post gegeben werden müssen. Je Familie bzw. Paar ergeht nur eine Einladung, falls kein anderer schriftlich geäußerter Wunsch vorliegt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Des weiteren ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen, der über den Zweck und die Gründe Auskunft geben muß.

#### **§ 14 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung:**

Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist stimm- und wahlberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen werden nicht gewertet; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Alle Wahlen sind offen, wenn nicht mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen fordern.

#### **§ 15 Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus:

- |                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| ◆ 1. Vorsitzender                | ◆ Pressewart |
| ◆ 2. Vorsitzender                | ◆ Sportwart  |
| ◆ 3. Vorsitzender und Kassenwart | ◆ Jugendwart |
| ◆ Schriftführer                  |              |

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein in allen Rechtsfragen. Sie sind alle drei allein vertretungsberechtigt und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er sorgt für das Ansehen und Wohl des Vereins und seiner Mitglieder und ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen. In Beschwerde- und Streitfällen sowie bei Vorkommen sport- und vereinswidrigem Verhaltens ist der Vorstand bevollmächtigt, einen für alle Beteiligten verbindlichen Spruch zu fällen, ausgenommen den Ausschluß eines Mitgliedes gemäß § 5 dieser Satzung.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so muß sein Nachfolger bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode gewählt werden. Scheidet der gesamte geschäftsführende Vorstand aus, so haben Neuwahlen des gesamten Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren stattzufinden.

Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

**§ 16 Die Rechnungsprüfer:**

Die Beratung des Kassenwartes und des Vorstandes über die Art und Weise der Kassenführung, über die wirtschaftlich vernünftige Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins sowie die jährliche Rechnungsprüfung obliegt den zwei ehrenamtlich tätigen Rechnungsprüfern gemeinsam. Über ihre Tätigkeit und ihren Prüfungsbefund werden sie jedes Jahr der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung ist jeweils ein Rechnungsprüfer für zwei Jahre zu wählen.

Jeder Rechnungsprüfer kann nur einmal in Folge wiedergewählt werden und muß dann für eine erneute Kandidatur zwei Jahre warten. Seine ununterbrochene Amtszeit kann also höchstens vier Jahre betragen.

**§ 17 Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dazu eine Mitgliederversammlung einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um den Verein aufzulösen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so bleiben der 1., 2. und 3. Vorsitzende als Liquidatoren bis zur endgültigen Auflösung des Vereins im Amt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bücher und Schriften des Vereins werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt.